

## Satzung

### Artikel 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Technischen Hilfswerks Coburg“ – abgekürzt „Förderverein des THW Coburg“ - mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in 96487 Dörfles-Esbach Industriestraße 4a. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### Artikel 2 – Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52, 55 und 57 der Abgabeordnung, und zwar durch

- a) Förderung des Technischen Hilfswerks Coburg durch Beschaffung von Ausstattung sowie Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen, welche ausschließlich der Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr dienen, auch im Rahmen der Teilnahme am zivilen Katastrophenschutz.
- b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des Technischen Hilfswerks Coburg.
- c) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zum Ortsverband Coburg des Technischen Hilfswerks oder dessen gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

2.6 Der Verein kann zu Regelungen und Festlegungen, die den Aufgabenbereich des Technischen Hilfswerks Coburg betreffen, Stellung nehmen.

### Artikel 3 – Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Gedanken des Katastrophen- und Zivilschutzes auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu stützen und zu fördern.

3.2 Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder Fördermitglied beitreten will. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Fördervereins.

3.3 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks Coburg, so kann sein Ausschluß nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung des Ortsvereins und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung des Ortsvereins hierüber zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.4 Die Vorstandschaft ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen.

3.5 Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Ausschluß nach Artikel 3.3.
- durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen muß. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

#### **Artikel 4 – Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.

#### **Artikel 5 – Mitgliedbeiträge**

5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

5.3 Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

5.4 Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; Artikel 3.3 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann die Vorstandschaft den Betrag stunden oder erlassen.

#### **Artikel 6 – Vereinsorgane/Vorstand**

6.1 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,

c) die Mitgliederversammlung.

6.2 Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden je allein.

Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6.3 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand zu Artikel 6.2,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer.

6.4 Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

6.5 Der Förderverein umfaßt alle Mitglieder des Ortsverbands Coburg des Technischen Hilfswerks, die dem Verein beigetreten sind, sowie die Fördermitglieder, die ihren Beitritt zum Förderverein erklärt haben.

### **Artikel 7 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 8 – ordentliche Mitgliederversammlung**

8.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand gemäß Artikel 6.2. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

8.2 Zur Durchführung der Entlastung der Vorstandschaft und von Neuwahlen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuß zu bilden, dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.

8.3 Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Sind mehrere Mitglieder bereit, die betreffende Funktion auszuüben, dann müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Durchgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8.4 Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **Artikel 9 – außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt;
- c) wenn während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand notwendig werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Über die Einberufung und Durchführung gelten die Vorschriften des Artikels 8 sinngemäß.

### **Artikel 10 – Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Fördervereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins dem Ortsverband Coburg des Technischen Hilfswerks zu; das Vermögen ist dabei ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **Artikel 11 - Haftungsausschluß**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten nach Paragraph 823 BGB vorliegt.

### **Artikel 12 – Schlußvorschriften**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sowie nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg in Kraft.

### **Artikel 13 – Aufwandsentschädigung**

Mitglieder des Fördervereins des THW Coburg erhalten, für Ihren Aufwand, Entschädigungen in Form von Spendenbescheinigungen.

Satzung des Fördervereins des Technischen Hilfswerks Coburg am Dienstag, 06. April 2004, genehmigt: